



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. h.c. Hahn und Greilich (FDP)

betreffend Prüfung der Verfassungstreue von Beamten

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz muss ein Bewerber, der in ein Beamtenverhältnis berufen werden soll, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluss vom 1. Februar 1972 die Grundsätze der Absprache der Ministerpräsidenten der Länder mit dem Bundeskanzler vom 28. Januar 1972 über die Behandlung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten, die verfassungsfeindlichen Organisationen angehören oder auf andere Weise verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, übernommen. Der Kabinettsbeschluss wurde 1979 durch den Gemeinsamen Runderlass betreffend Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1544) abgelöst. Dieser Runderlass ist der Beantwortung als Anlage 1 beigelegt.

Grundsätze und Verfahrensregeln zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst sind in diesem Erlass geregelt. Er gilt unverändert in Hessen. Die dort in Bezug genommenen Verwaltungsvorschriften zu § 72 Hessisches Beamtengesetz (HBG-alt) werden inzwischen als Infoblatt zur Abnahme des Dienstesides von Beamtinnen und Beamten (Stand: 1. März 2014), welches als Anlage 2 beigelegt ist, weitergeführt. Von dem Erlass zur Verfassungstreue werden Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung, ob ein Kandidat, der in ein Beamtenverhältnis berufen werden soll, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt?

Für Personen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsüberprüfung), wird eine besondere Überprüfung nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) durchgeführt. Diese bedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HSÜG der Einwilligung der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend ist auszuführen, dass seit dem Jahr 1979 in Hessen keine routinemäßigen Abfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz bezüglich der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (keine Jugendsünden). Anfragen erfolgen auch nicht bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (z.B. Lehrer- und Juristenausbildung).

Erst wenn sich im Bewerbungsverfahren konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue und damit an der Eignung nach § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ergeben, erfolgt eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz. Diese Anfragen erfolgen, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt ist, die erforderliche Verfassungstreue die letzte zu prüfende Einstellungsvoraussetzung ist und tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht besitzt.

Zur Eignung nach § 9 BeamtStG, die unter anderem den Charakter und Persönlichkeitswerte umfasst, zählt auch das Fehlen von Verurteilungen in einem Strafverfahren. Eine Verbeamtung scheidet aus, wenn etwaige Vorstrafen die Bewerberin oder den Bewerber für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lassen.

Dementsprechend können im Einstellungsverfahren auch Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Des Weiteren ist gemäß dem Gemeinsamen Runderlass "Personalbogen für die hessische Landesverwaltung" vom 10. März 2011 (StAnz. S. 534, Anlage 3) eine Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren abzugeben.

Im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird zudem künftig vergleichbar der Einstellung von Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Auch hieraus können sich Erkenntnisse zur erforderlichen Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers ergeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Übrigen über die Pflicht zur Verfassungstreue und die Folgen des Verschweigens von gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst belehrt.

Frage 2. Wie viele Fälle gab es nach Kenntnis der Landesregierung jeweils in den Jahren 2010 bis 2016 in Hessen, in denen Kandidaten deshalb, weil Zweifel an deren Verfassungstreue bestanden haben, nicht in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind?

In den Jahren 2010 bis 2016 gab es in Hessen insgesamt fünf Fälle, in denen Kandidaten deshalb, weil Zweifel an deren Verfassungstreue bestanden haben, nicht in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind. Alle diese Fälle ereigneten sich beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 HSÜG ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Personen durchzuführen, die beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind. Ein Sicherheitsrisiko liegt ausweislich § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HSÜG u.a. vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen. Im Jahr 2012 kam das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen von erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen bei drei Bewerbern zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko i.S.d. § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HSÜG vorliegt. In den Jahren 2013 und 2016 gab es jeweils einen solchen Fall bei Bewerbern.

Frage 3. Wie viele Fälle gab es in den Jahren 2010 bis 2016 in Hessen, in denen bei einem bestehenden Beamtenverhältnis, einem Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Widerruf oder einem Ehrenbeamtenverhältnis eine Überprüfung der Beamtin oder des Beamten auf Verfassungstreue stattgefunden hat (bitte jeweils kurze anonymisierte Darstellung des Sachverhaltes sowie des Ausgangs des Überprüfungsverfahrens)?

In den Jahren 2010 bis 2016 gab es in Hessen insgesamt vier Fälle, in denen eine Überprüfung eines Beamten auf Verfassungstreue stattgefunden hat bzw. entsprechende Ermittlungen eingeleitet worden sind. Drei Fälle davon ereigneten sich im Geschäftsbereich des HMdIS und ein weiterer Fall im Geschäftsbereich des HKM.

Geschäftsbereich des HMdIS:

Ein Fall ereignete sich am 30. Januar 2016 anlässlich der exponierten Teilnahme eines Verwaltungsbeamten auf Probe an der Demonstration "Büdingen wehrt sich - Asylflut stoppen". Das anschließende Auskunftsersuchen ergab, dass beim Landesamt für Verfassungsschutz keine Daten zu dem Beamten gespeichert sind. Der Beamte befindet sich weiterhin in der Probezeit.

Die beiden anderen Fälle ereigneten sich im Polizeibereich. Im genannten Zeitraum wurden gegen zwei Lebenszeitbeamte wegen ihres Auftretens als Salafisten bzw. wegen Kontakten zu Salafisten und einer zwischenzeitlich verbotenen salafistischen Organisation Ermittlungen durchgeführt. Gegen einen dieser Beamten war auch ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats anhängig, weil er im Verdacht stand, Daten (u.a. zu Personen aus dem islamistischen Spektrum) aus polizeilichen Auskunftssystemen abgefragt und weitergegeben zu haben. Für die Abfragen war ein dienstlicher Grund nicht ersichtlich. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde allerdings nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Ein Nachweis, dass sich beide gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigt haben, konnte nicht erbracht werden. Beide Beamte befinden sich inzwischen im Ruhestand.

Geschäftsbereich des HKM:

Es handelte sich in diesem Fall um einen Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe, der Kontakte zu extremistischen Gruppierungen gehabt haben soll. Die anschließend durchgeführte Überprüfung hat diese Kontakte allerdings nicht bestätigen können, sodass auch mangels sonstiger Anhaltspunkte von berechtigten Zweifeln an der Verfassungstreue des Probebeamten nicht ausge-

gangen werden konnte. Der Beamte wurde inzwischen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Frage 4. In wie vielen der Fälle zu den Fragen 2 und 3 waren jeweils Mitgliedschaften in einer extremistischen Vereinigung, Gruppierung oder Partei der Grund für die Überprüfung?

Es sind keine Fälle bekannt.

Frage 5. Sind die Regeln zur Überprüfung der Verfassungstreue von Beamten auch für ehrenamtliche Beigeordnete, die in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen bzw. worden sind, uneingeschränkt anwendbar?

Auch die ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Landkreise müssen als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 40 Abs. 8 Satz 2 HGO, § 37b HKO) die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten (§ 5 Abs. 1 HBG i.V.m. § 8 Abs. 1 HBG).

Der Gemeinsame Runderlass zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1544) ist hier allerdings nicht uneingeschränkt anwendbar. Denn die vom Kommunalparlament gewählten haupt- und ehrenamtlichen Wahlbeamtinnen sowie Wahlbeamten erwerben mit ihrer erfolgreichen und gültigen Wahl einen Anspruch auf Ernennung und Amtseinführung (vgl. Hess VGH Urt. v. 12. November 1954 in ESVGH Bd. 4 S. 48; Beschl. v. 21. November 1968 in Hess.VGRspr. 1969 S. 15; Urt. v. 18. April 1978 in Hess.VGRspr. 1978 S. 95). Daher kann es nur aus ganz besonderen - in der Person der oder des Gewählten liegenden - Gründen in Betracht kommen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ernennungsurkunde vorläufig nicht unterzeichnet und zunächst eine entsprechende Anfrage an die Verfassungsschutzbehörde richtet (vgl. z.B. zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer Neonazi-Rockband mit der Pflicht zur Verfassungstreue, hier im Amt eines ehrenamtlichen Richters, BVerfG Beschl. v. 6. Mai 2008 in NJW 2008 S. 2586).

Allein die Zugehörigkeit der oder des Gewählten zu einer extremistischen - ggfs. von der Verfassungsschutzbehörde bereits beobachteten - Partei reicht hierfür nicht aus (vgl. auch die Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Stadtverordnete der DKP v. 12. März 1982 und v. 8. März 1990, LT-Drs. 9/6179 und 12/6315).

Gerade bei ehrenamtlichen Beigeordneten ist zu berücksichtigen, dass sie (zu Beginn der Kommunalwahlperiode) im Wege der Verhältniswahl von der neu konstituierten Gemeindevertretung bzw. dem neu konstituierten Kreistag gewählt werden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz HGO). Im ehrenamtlichen Teil des Gemeindevorstands bzw. Kreis Ausschusses sollen sich daher die parteipolitische Zusammensetzung des jeweiligen Kommunalparlaments und damit die Wahlscheidung des Volkes widerspiegeln. Bei den Kommunalwahlen wiederum dürfen - wie bei allen Parlamentswahlen - auch extremistische Parteien kandidieren, sofern und solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurden (vgl. Art. 21 Abs. 2 GG; § 46 Abs. 3 BVerfGG; § 10 Abs. 2 KWG).

Eine routinemäßige Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde bei jeder oder jedem Beigeordneten, die oder der auf Vorschlag einer extremistischen Partei gewählt wurde, allein gestützt auf ihre oder seine Parteizugehörigkeit, würde für die Betroffene oder den Betroffenen zumindest zu einem verspäteten Amtsantritt und damit zu einer Verkürzung ihrer oder seiner Amtszeit führen und insofern in empfindlicher Weise mit der Volkssouveränität (Art. 70 HVerf.; Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) kollidieren.

Anwendungsfälle für eine verzögerte oder gar verweigerte Ernennung einer oder eines demokratisch gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten wegen der Prüfung ihrer oder seiner Verfassungstreue bzw. wegen fehlenden Eintretens für die freiheitlich demokratische Grundordnung sind nach alledem in Hessen nicht bekannt geworden. Das gilt auch im Hinblick auf das Ergebnis der jüngsten Kommunalwahl vom 6. März 2016, bei der bekanntlich die NPD in einigen Gemeindevertretungen so viele Sitze erringen konnte, dass sie auch bei der anschließenden Verhältniswahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgreich war.

Frage 6. Wie gehen die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden - insbesondere die, zu deren Aufgaben die Kommunalaufsicht zählt - mit Fällen um, bei denen auf kommunaler Ebene Personen in ein Ehrenbeamtenverhältnis (ehrenamtliche Stadträte, Beigeordnete) berufen werden sollen oder bereits berufen worden sind, die Mitglieder in rechts- oder linksextremistischen Parteien, Vereinigungen oder sonstigen Gruppierungen sind?

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 GG; Art. 137 HVerf.) ist es in erster Linie Sache der Gemeinden und Landkreise - und nicht der staatlichen Aufsichtsbehörden -, auf die Mitgliedschaft von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten in "extremistischen" Parteien, Vereinigungen oder sonstigen Gruppierungen zu reagieren.

Sollte im Laufe der Kommunalwahlperiode eine Partei vom Bundesverfassungsgericht wegen ihrer feindlichen Haltung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung für verfassungswidrig i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG erklärt werden, die an der Kommunalwahl teilgenommen hat und zwar in einzelnen Kommunalparlamenten mit so großem Erfolg, dass sie bei der anschließenden Verhältniswahl zum ehrenamtlichen Teil des Gemeindevorstands bzw. des Kreisausschusses einen Sitz oder mehrere Sitze errungen hat, so ist die Rechtslage für die betroffenen Ehrenbeamtinnen und -beamten (Beigeordnete) vergleichsweise strenger als bei Lebenszeitbeamtinnen und -beamten und auch strenger als bei (ehren- und hauptamtlichen) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie hauptamtlichen Beigeordneten.

Die entsprechenden Lebenszeitbeamtinnen und -beamten wurden nach Eignung, Leistung und Befähigung ausgewählt, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die hauptamtlichen Beigeordneten wurden als Persönlichkeit nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten haben auf dem Wahlvorschlag der verfassungsfeindlichen Partei bei einer Listenwahl einen Sitz in einem Kollegialorgan errungen. Für die ehrenamtlichen Beigeordneten, die dieser Partei zur Zeit der Antragstellung beim Bundesverfassungsgericht oder bei der Entscheidungsverkündung des Bundesverfassungsgerichts angehört haben, gilt daher insofern nichts anderes als für die Mandatsträger dieser Partei in den Kommunalparlamenten: Nach § 35 Abs. 1 KWG, der nach § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO auf die von den Kommunalparlamenten vorzunehmenden Verhältniswahlen entsprechende Anwendung findet, verlieren die entsprechenden Partei-Vertreter ihren Sitz im Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss. Die jeweilige Wahlleiterin oder der jeweilige Wahlleiter (§ 35 Abs. 3 KWG; § 55 Abs. 4 Satz 3 HGO) hat das Ausscheiden der betroffenen Vertreter aus der Vertretungskörperschaft bzw. dem Verwaltungsorgan der Kommune festzustellen. Sitze, die nach einer Verhältniswahl in kommunalen Kollegialorganen auf eine Partei entfallen, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wird, werden mithin frei und bleiben leer.

Wiesbaden, 18. November 2016

Peter Beuth

Die komplette Drucksache inklusive Anlagen kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden (www.Hessischer-Landtag.de).

Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst**Gemeinsamer Runderlaß**

des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

Die Landesregierung hat nach Durchführung der notwendigen Beteiligungsverfahren am 3. Juli 1979 die nachstehenden, bereits vorläufig angewandten Grundsätze und Verfahrensregeln zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst endgültig beschlossen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nach Abschn. II Abs. 2 der Grundsätze und Verfahrensregeln bekräftigen Bewerber für den öffentlichen Dienst ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die genaue Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (StAnz. 1962 S. 979, neu in Kraft gesetzt StAnz. 1972 S. 2194) hin. Nach Nr. 1 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschriften ist der zu Vereidigende vor der Eidesleistung mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Form auf seine Bedeutung hinzuweisen.

Im Hinblick auf die der Eidesleistung bzw. dem Gelöbnis nach Abschn. II Abs. 2 der Grundsätze und Verfahrensregeln zugewiesene besondere Bedeutung bitte ich, Bewerber auch bereits im Einstellungsgespräch oder im schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden (Abschn. II der Grundsätze und Verfahrensregeln).

Nach § 67 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 BAT und für Arbeiter aus § 9 Abs. 9 MTL II.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 23. Oktober 1952 — BVerfGE 2, S. 1 [12] und vom 17. August 1956 — BVerfGE 5, S. 85) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Verschweigt ein Bewerber

die Teilnahme an solchen Bestrebungen, so wird die Ernennung bzw. der Abschluß des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrages.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.“

Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sie ist unmittelbar vor der Eidesleistung oder dem Gelöbnis zu wiederholen.

Nach Abschn. V der Grundsätze und Verfahrensregeln bleiben die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten unberührt. Bis zu einer Neufassung, die nach der bevorstehenden Neuregelung des Bundes beabsichtigt ist, ist weiterhin nach der durch die Hessische Landesregierung am 10. Juli 1962 beschlossenen Fassung dieser Richtlinien zu verfahren.

Die sicherheitsempfindlichen Bereiche werden durch die Ressorts in eigener Zuständigkeit bestimmt.

Wiesbaden, 9. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 40

StAnz. 30/1979 S. 1544

Anlage**Grundsätze und Verfahrensregeln für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst**

I. Der freiheitliche Rechtsstaat geht von der Verfassungstreue seiner Bürger aus.

II. Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten.

Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden.

III. Die Feststellung, ob der Bewerber neben den sonst geforderten auch diese Eignungsvoraussetzung erfüllt, treffen die Einstellungsbehörden unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 — (BVerfGE 39 S. 334 = NJW 75 S. 1641) und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

IV. Bei der Feststellung, ob ein Bewerber die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet, sollen einheitlich folgende Verfahrensregeln beachtet werden:

1. Bei der Entscheidung, ob bei der Verfassungsschutzbehörde angefragt wird, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
 - 1.1 Anfragen dürfen nicht routinemäßig erfolgen.
 - 1.2 Anfragen erfolgen nicht, wenn der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - 1.3 Anfragen erfolgen nicht bei Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (z. B. Lehrer- und Juristenausbildung).
 - 1.4 Anfragen dürfen nur erfolgen, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue nur noch die letzte zu prüfende Einstellungsvoraussetzung ist.
 - 1.5 Anfragen haben in jedem Falle zu erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt.
2. Für die Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde auf Grund von Anfragen der Einstellungsbehörden des Landes ist zu beachten:
 - 2.1 Den anfrageberechtigten Stellen dürfen nur solche Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers gerichtsverwertbar begründen können.
 - 2.2 Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die Tätigkeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen und

Erkenntnisse über abgeschlossene Tatbestände, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Hinblick auf das besondere Gewicht der Erkenntnisse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.

- 2.3 Erkenntnisse, die unter eine gesetzlich geregelte Schweigepflicht fallen, dürfen nicht weitergegeben werden.
3. Die obersten Landesbehörden stellen für ihren Geschäftsbereich sicher, daß die Prüfung der Relevanz der von der Verfassungsschutzbehörde eventuell mitgeteilten gerichtsverwertbaren Erkenntnisse durch eine von ihnen zu bestimmende zentrale Stelle erfolgt.
4. Die Einstellungsbehörden des Landes sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen ihm schriftlich mitzuteilen.
5. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
6. Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.
7. Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.
8. Die Entscheidungszuständigkeit in den Fällen, in denen die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden kann, liegt bei der obersten Dienstbehörde, d. h. grundsätzlich bei dem Minister.
9. Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.
10. Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid erhält eine Rechtsmittelbelehrung.
11. Erkenntnisse, die von den Verfassungsschutzbehörden nicht an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden dürfen (Ziff. 2.2, 2.3), dürfen von ihr auch dann nicht verwertet werden, wenn sie ihr von anderer Seite mitgeteilt worden sind.
12. Wenn eine Einstellung trotz vorliegender Erkenntnisse des Verfassungsschutzes erfolgt ist, müssen alle aus dem Verfassungsschutzbereich vorgelegten Unterlagen aus den Personalakten entfernt werden.

V. Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten bleiben unberührt.

814

Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875);

hier: Inkrafttreten für Luxemburg

Bezug: Runderlaß vom 5. Januar 1978 (StAnz. S. 202)

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation am 3. Juni 1979 für das Großherzogtum Luxemburg in Kraft getreten (BGBl. 1979 II S. 684).

Zuständige Behörde für die Ausstellung der Apostille ist im Großherzogtum Luxemburg das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Aufstellung der dem Abkommen beigetretenen Staaten in § 114 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden ist entsprechend zu ergänzen. Ich bitte, die Standesbeamten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 9. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 25 h 04/33 — 7
StAnz. 30/1979 S. 1545

815

Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets

I.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1979 das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Rege-

lung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform verabschiedet. Danach werden die Stadt Lahn und der bisherige Lahn-Dill-Kreis aufgelöst. Statt dessen werden neu gebildet zwei Landkreise mit den Namen „Landkreis Gießen“ und „Lahn-Dill-Kreis“, zwei Städte mit den Namen „Gießen“ und „Wetzlar“ sowie drei Gemeinden mit den Namen „Heuchelheim“, „Lahnau“ und „Wettenberg“. Die räumliche Abgrenzung der neuen Landkreise, Städte und Gemeinden bitte ich dem Gesetz zu entnehmen.

Das Gesetz tritt, soweit es die Neugliederung betrifft, am 1. August 1979 in Kraft. Es wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet.

II.

Mit der Auflösung des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Lahn endet auch die Wahlzeit der Vertretungsorgane. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes — KWG — vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), in Verbindung mit Art. 3 § 3 Abs. 1 des Neugliederungsgesetzes müssen deshalb folgende Vertretungskörperschaften gewählt werden:

Im neuen Landkreis Gießen:

- der Kreistag mit 81 Kreistagsabgeordneten,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen mit 59 Stadtverordneten,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim mit 81 Gemeindevertretern und
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Wettenberg mit 37 Gemeindevertretern;
- im neuen Lahn-Dill-Kreis:
- der Kreistag mit 81 Kreistagsabgeordneten,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar mit 59 Stadtverordneten und
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau mit 31 Gemeindevertretern.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten, Stadtverordneten und Gemeindevertreter ergibt sich aus § 25 HKO bzw. § 38 HGO in Verbindung mit der Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl (dazu unter III.).

Sofern Ortsbeiräte in den neuen Städten und Gemeinden gebildet werden sollen, müssen auch diese für den Rest der Wahlzeit zusammen mit den Stadtverordnetenversammlungen/Gemeindevertretungen gewählt werden (§§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 1 HKO). Zu beachten ist, daß die Entscheidung hierüber alsbald nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes getroffen werden muß, damit die vorgeschriebenen Fristen für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl eingehalten werden können.

III.

Nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt nach dem Bevölkerungsstand vom 31. März 1979 unter Berücksichtigung des Gebietsstandes am 1. August 1979 festgestellten Zahlen (§ 58 Satz 1 HKO, § 148 Satz 1 HGO), hatten

- der neue Landkreis Gießen mehr als 200 000 und weniger als 300 000 Einwohner,
- der neue Lahn-Dill-Kreis mehr als 200 000 und weniger als 300 000 Einwohner,
- die Stadt Gießen mehr als 50 000 und weniger als 100 000 Einwohner,
- die Stadt Wetzlar mehr als 50 000 und weniger als 100 000 Einwohner,
- die Gemeinde Heuchelheim mehr als 5 000 und weniger als 10 000 Einwohner,
- die Gemeinde Lahnau mehr als 5 000 und weniger als 10 000 Einwohner und
- die Gemeinde Wettenberg mehr als 10 000 und weniger als 25 000 Einwohner.

IV.

Die Nachwahlen sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 KWG binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes abzuhalten. Nach Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Neugliederungsgesetzes wird der Wahltag vom Minister des Innern bestimmt. Vorgesehen ist der 7. Oktober 1979. Die offizielle Bestimmung des Wahltages wird nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes erfolgen.

V.

Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen

- das Hessische Kommunalwahlgesetz,
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 18),

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

**Infoblatt
zur**

Abnahme des Dienstesides von Beamtinnen und Beamten

Stand: 1. März 2014

Abnahme des Diensteides von Beamtinnen und Beamten

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Dieses Infoblatt dient dazu, Informationen und Hinweise zur Abnahme des Diensteides von Beamtinnen und Beamten zu geben. Ihm ist ein Muster einer Niederschrift angefügt, das zur Dokumentation der Abnahme des Eides verwendet werden kann.

Die Eidespflicht ist in § 38 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) geregelt. Demnach haben Beamtinnen und Beamte einen Diensteid zu leisten, der eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten hat.

Der Wortlaut des Diensteides für hessische Beamtinnen und Beamte ergibt sich aus § 47 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). § 47 HBG bestimmt auch, in welchen Fällen vom Wortlaut der Eidesformel abgewichen werden und wann an die Stelle des Eides ein Gelöbnis treten kann.

Beamtinnen und Beamte, die den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern, sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG zu entlassen.

1. Soweit den Diensteid nicht die Dienstvorgesetzten abnehmen, können diese eine Beamtin oder einen Beamten oder auch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer mit dieser Aufgabe beauftragen. Vor der Leistung des Eides werden die zu Vereidigenden mit dem Inhalt des Eides bekannt gemacht sowie in angemessener Form auf seine Bedeutung und die Folgen einer Eidesverweigerung hingewiesen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Die Schwörenden erheben dabei traditionell die rechte Hand.
2. Es empfiehlt sich, über die Vereidigung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen, sie von der oder dem Vereidigten und der oder dem Vereidigenden unterschreiben zu lassen und zu den Personalakten zu nehmen. Wird an Stelle des Eides ein Gelöbnis abgelegt, gilt dieses Infoblatt mit vorstehender Empfehlung sinngemäß.
3. Die Eidespflicht trifft Beamtinnen und Beamte. Daher ist die Ernennungsurkunde vor der Vereidigung auszuhändigen.

4. Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Diensteides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird.
5. Ehemalige Beamtinnen oder Beamte sind bei ihrer Wiederernennung erneut zu vereidigen.
6. Beamtinnen oder Beamte, die von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes versetzt werden, sind zu vereidigen.
7. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, haben den Diensteid auch dann zu leisten, wenn sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bereits den Eid auf die Verfassung abgelegt haben.
8. Werden Berufsrichterinnen und Berufsrichter in ein Beamtenverhältnis berufen, müssen sie den Diensteid ablegen.
Werden Beamtinnen und Beamte in ein Richterverhältnis beim Land Hessen berufen, müssen sie den Richtereid nach § 5 HRiG ablegen.
9. Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden (§ 47 Abs. 3 HBG).
10. Grundsätzlich haben auch Beamtinnen und Beamte, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, den Diensteid nach § 38 BeamtStG, § 47 HBG abzulegen. Nach § 38 Abs. 3 BeamtStG, § 47 Abs. 4 HBG kann bei ihnen jedoch von der Vereidigung abgesehen werden. Davon ist Gebrauch zu machen, wenn ausländische Beamtinnen und Beamte nach dem Recht ihres Heimatlandes durch die Ablegung des Eides Nachteile erleiden, sie insbesondere ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren würden. An Stelle des Diensteides ist in diesen Fällen das Gelöbnis nach § 47 Abs. 4

Satz 2 HBG abzulegen.

11. Wird der Diensteid verweigert, empfiehlt sich im Hinblick auf die Folge (Entlassung, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG) hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und diese zur Personalakte zu nehmen.

Anlage

.....
(Behörde)

.....
(Ort und Datum)

Niederschrift über den Diensteid nach § 38 BeamStG i.V.m. § 47 HBG

Frau/Herr

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)

geboren am in

beschäftigt bei der /dem

.....
(Dienststelle/Betrieb)

hat heute vor der/dem Vereidigenden

.....
(Amtsbezeichnung, Name, Dienststellung)

den Diensteid nach § 47 HBG (§ 38 BeamStG) abgelegt.

Der/Dem Erschienenen ist die Eidesformel unter Hinweis auf die Bedeutung des Dienstoides vorgelesen worden. Sie/Er hat den ihr/ihm vorgedprochenen Dienstoid:

"Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."*)

wiederholt und durch Erheben der rechten Hand bekräftigt.

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname der/des Vereidigten)

.....
(Unterschrift: Die/der Vereidigende)

*) Ausnahmen sind nach § 47 Abs. 2 bis 4 HBG möglich

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

228

Personalbogen für die hessische Landesverwaltung

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 27. November 2007 (StAnz. S. 2603)

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien
 Nach erfolgter Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der „Personalbogen für die hessische Landesverwaltung“, das „Anlageblatt zum Personalbogen“ und der Vordruck „Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren“, die nachstehend als Anlage 1 bis 3 abgedruckt sind, zu verwenden.

Der Personalbogen ist als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte zu führen. Alle für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten sind zu aktualisieren. Bei den zusammengefassten variablen

Angaben in der Anlage 1, Seite 2, Nr. 6 bis 13 dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur aktuelle Daten ersichtlich sein. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass alte Angaben unkenntlich gemacht werden oder Seite 2 durch eine Seite mit aktuellen Angaben ersetzt wird. Nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes vom 30. März 2006 (StAnz. S. 894; Nr. 3 zu § 107 Abs. 2 HBG) kann beim Einsatz eines automatisierten Personalverwaltungssystems (SAP) auf die Aktualisierung des Personalbogens verzichtet werden, sofern die erforderlichen Angaben dem System entnommen werden können.

Die Vordrucke können beim HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Referat Zentrale Beschaffung – bezogen werden (Lg. Nr. 2.5, 2.5-1 und 2.5-2).

Wiesbaden, 10. März 2011

**Hessisches Ministerium
 des Innern und für Sport**
 I 14 – 08 b 24.03.20
 – Gült.-Verz. 3200 –
StAnz. 13/2011 S. 534

Anlage 1

Personalbogen für die hessische Landesverwaltung

Bitte die Schreibfelder in Druckschrift ausfüllen. Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte neutralen Bogen benutzen.
 Bei Nr. 5, 7, und 8, handelt es sich um grundsätzlich freiwillige Angaben. Bei Nr. 7 und 8 sind die Angaben erst nach der grundsätzlichen freiwilligen Mitteilung der Dienststelle nachzuweisen.
 Die übrigen Angaben sind aufgrund von § 107 Abs. 4 HBG, § 34 Abs. 1 HDSG erforderlich. Bitte beachten Sie die sonstigen Hinweise.

1.	Name	akademischer Grad (freiwillige Angabe)		(Lichtbild) Die Vorlage eines Lichtbilds ist freiwillig.
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)			
	Geburtsname			
	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land		
	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch	Sonstige Staatsangehörigkeit		
2.	Schulausbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium			
	Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte	von – bis	Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse	Note der Abschlussprüfung
	Staatliche Anerkennung			
3.	Sonstige Prüfungen (zum Beispiel Laufbahnprüfungen)			
	Bezeichnung der Prüfung	Datum	Note	

4.	Berufliche Tätigkeit einschl. Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst, Zeiten der Nichtbeschäftigung – ohne Zeiten nach Nr. 2			
	von – bis	Arbeitgeber/Dienststelle, Art der Tätigkeit, Teilzeitbeschäftigung mit Stundenzahl		Nur im öffentlichen Dienst: Besoldungsgruppe/Vergütungs-/Entgelt-/Lohngruppe, Amts- oder Dienstbezeichnung
5.	Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten			
	Sprachkenntnisse (Anfänger = 1, Fortgeschrittene = 2, fließend in Wort und Schrift/Sprachzertifikat = 3)			
	PC-Kenntnisse		Führerschein (Klasse)	
	Sonstige besondere Kenntnisse und Fähigkeiten			
6.	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)			
	Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer)		mobil	E-Mail
	dienstlich			
	privat		(freiwillige Angabe)	(freiwillige Angabe)
	Bankverbindung			
7.	Schwerbehinderung* <input type="checkbox"/> Ja		Grad der Behinderung* v. H.	Festgestellt durch, Az.*
	Schwerbehindertenausweis gültig bis*	<input type="checkbox"/> Ja	Gleichstellung befristet bis* <input type="checkbox"/> Ja	Anerkannt durch Bundesagentur für Arbeit, Az.*
8.	Inhaberin/Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins* <input type="checkbox"/> Ja			
9.	Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger* <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Art der Versorgungsbezüge*	
	Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde*			
10.	Versicherte/Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung* <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Versicherungsnummer*	
11.	Aktueller Familienstand			
	ledig <input type="checkbox"/> Ja	verheiratet <input type="checkbox"/> Ja, seit*	Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Ja, seit*	geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben seit*
			verwitwet/Lebenspartner verstorben seit*	

* Der Dienststelle nach Einstellung nachzuweisen.

12.	Name der Ehepartnerin/des Ehepartners, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, Vorname*	Geburtsname*	Geburtsdatum*
13.	Kinder*		
	Name, Vorname*	Geburtsdatum*	
14.	Eltern, sonstige gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter (nur bei Minderjährigen)		
	Name	Geburtsname	
	Anschrift (soweit von Nr. 6 abweichend)		

Ich versichere, dass die vorstehenden erforderlichen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Von der Aufnahme meiner Daten in das SAP HR-System habe ich Kenntnis genommen. Mit einer fortlaufenden Aktualisierung der vorstehenden Angaben durch die personalverwaltende Stelle bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen auch die Unterschrift
der gesetzlichen Vertreter)

Anlage 2

Anlageblatt zum Personalbogen

- von der Dienststelle auszufüllen -

Name, Vornamen		
Personalnummer	Dienststellenummer	Einstellungsdatum
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit		
Besoldungsdienstalter		
Dienst-/Arbeitsjubiläum 25 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1-2 TV-H am Einstellungstag	Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1-4 TV-H am Einstellungstag	
Vereidigung am:	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz am:	
Beendigung der Probezeit laufbahnrechtliche am:		
nach § 19a HBG am:		
Dienstlicher Werdegang in der Landesverwaltung sowie Tätigkeiten außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen von Abordnungen oder Zuweisungen		

* Der Dienststelle nach Einstellung nachzuweisen.

von – bis	Dienststelle	Amts-/Dienstbezeichnung	Dienstverhältnis (BaW/BaP/BaL/TV-H/BAT/MTArb)	Besoldungsgr./Entgeltgr./Vergütungs- und Fallgr./Lohngr. und Nummer	Funktion (z. B. Sachbearbeiter/in, Dezerent/in)

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Besoldung oder Entgelt

von – bis	Art und Rechtsgrundlage der Freistellung

Lehrgänge und Prüfungen in der Landesverwaltung

von – bis	Art	Prüfungstag	Ergebnis

Nebentätigkeiten

von – bis	Art der Nebentätigkeit	genehmigt am/angezeigt am	genehmigt durch

Anlage 3

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____

**Erklärung
zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren**

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat/des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

- Es liegen keine der vorgenannten Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder anhängige Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarmaßnahmen vor.
- Es liegt/liegen vor:

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind.

Ich verpflichte mich, von jedem gegen mich eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 53 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864). Straferlass durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.